



8. Juli 2010

Vernehmlassung Boden-Parkettlegerin EFZ / Boden-Parkettleger EFZ

STELLUNGNAHME:



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

Sehr geehrte Frau Renold

Wir danken für die Gelegenheit, uns zur Verordnung über die berufliche Grundbildung
Boden-Parkettleger/in EFZ äussern zu können.

Folgende Berufsfachschulen haben an der Vernehmlassung teilgenommen:

Berufsschule Lenzburg
Berufsbildungszentrum Wil
Baugewerbliche Berufsschule Zürich

Im Auftrag der SDK-CSD: Markus Krähenbühl, Wetzikon



1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Verordnung und der Bildungsplan bieten eine gute Grundlage, die Lernenden zielgerichtet und gut auszubilden. Sie entsprechen weitgehend den Bedürfnissen der Arbeitswelt und der Berufsfachschulen. Deshalb stimmen wir grundsätzlich zu.

Die Aufteilung nach Fachrichtungen im Unterricht und die damit verbundene separate Beschulung während 2 Jahren lehnen wir ab, weil für eine solche Zeitspanne nicht genügend fachspezifische Unterrichtsinhalte vorhanden sind.

Aus der Erfahrung der letzten Jahre besteht zunehmend das Bedürfnis nach einer EBA Ausbildung im Bereich der Bodenleger. Daher beantragen wir, dass der Entscheid, keine EBA-Ausbildung anzubieten, nochmals überdacht werden sollte.

2. Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung

Art.	Abs. & Lit.	Bemerkung / Empfehlung
19.	c.	Antrag: „Arbeitsaufträge“ ist zu ersetzen durch „fachrichtungsspezifische Berufskennnisse“. Im 2. Satz ist „fachrichtungsspezifisch“ zu streichen Begründung: Der Begriff Arbeitsaufträge ist zu wenig klar formuliert.
24.	1 b.	Antrag: „2-3 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft.“ Begründung: Die Fachlehrerschaft sind grundsätzlich die Fachspezialisten der Ausbildung und müssen entsprechend vertreten sein. Mit 2-3 Vertretern kann den unterschiedlichen Interessen von sprach- und wirtschaftlichen Regionen Rechnung getragen werden.



3. Zum Bildungsplan

Seite	Kapitel	Bemerkung / Empfehlung																																			
3	1.	<p>Der letzte Satz ist zu streichen: „Im zweiten und dritten Schuljahr ist der berufskundliche Unterricht nach Fachrichtungen getrennt.“</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es sind nicht genügend Unterrichtsinhalte für 2 Jahre getrennten Unterricht vorhanden.• In Kantonen und Schulen mit geringen Klassengrössen verursacht diese Vorschrift unnötige Kosten.• Eine einjährige Zusatzlehre der anderen Berufsrichtung wird damit verhindert und würde eine deutliche, aus bildungspolitischen Überlegungen unerwünschte, Abnahme der Zusatzlehren hervorrufen.																																			
38	Teil B	<p>Antrag1: Der 1. Abschnitt mit folgendem Satz ergänzen: „Der berufskundliche Unterricht kann fachspezifisch erteilt werden.“</p> <p>Antrag 2: Die Lektionentafel ist wie folgt abzuändern:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Unterrichtsbereiche</th><th>1. Lehrjahr</th><th>2. Lehrjahr</th><th>3. Lehrjahr</th><th>Total</th></tr></thead><tbody><tr><td>Berufskundlicher Unterricht</td><td>200</td><td>200</td><td>200</td><td>600</td></tr><tr><td>Vorbereiten, messen, prüfen</td><td>200</td><td>160-200</td><td>0-40</td><td>400</td></tr><tr><td>Beläge und Parkett verlegen</td><td></td><td>0-40</td><td>160-200</td><td>200</td></tr><tr><td>Allgemeinbildender Unterricht</td><td>120</td><td>120</td><td>120</td><td>360</td></tr><tr><td>Sport</td><td>40</td><td>40</td><td>40</td><td>120</td></tr><tr><td>Total Lektionen</td><td>360</td><td>360</td><td>360</td><td>1080</td></tr></tbody></table> <p>Begründung: Viele Lerninhalte gelten für beide Fachrichtungen. In einem zeitgemäss strukturierten Unterricht können die Unterschiede in der Tiefe der Themen der einzelnen Fachrichtungen sehr gut im gemeinsamen unterrichten erreicht werden. Mit der beweglichen Aufteilung im 2. und 3. Lehrjahr kann besser auf regionale und schulische Gegebenheiten reagiert werden.</p>	Unterrichtsbereiche	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total	Berufskundlicher Unterricht	200	200	200	600	Vorbereiten, messen, prüfen	200	160-200	0-40	400	Beläge und Parkett verlegen		0-40	160-200	200	Allgemeinbildender Unterricht	120	120	120	360	Sport	40	40	40	120	Total Lektionen	360	360	360	1080
Unterrichtsbereiche	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Total																																	
Berufskundlicher Unterricht	200	200	200	600																																	
Vorbereiten, messen, prüfen	200	160-200	0-40	400																																	
Beläge und Parkett verlegen		0-40	160-200	200																																	
Allgemeinbildender Unterricht	120	120	120	360																																	
Sport	40	40	40	120																																	
Total Lektionen	360	360	360	1080																																	